

Aufbrauchfristen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Ablauf der Zulassung noch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag des Endes der Zulassung aufgebraucht werden, es sei denn, die Zulassung wurde von Amts wegen widerrufen.

Innerhalb der sechsmonatigen Abverkaufsfrist nach Zulassungsende dürfen Pflanzenschutzmittel auch noch eingekauft werden.

Seit dem 14. Februar 2012 schreibt das Pflanzenschutzgesetz vor, dass die aktuell gültigen Anwendungsgebiete und -bestimmungen des Mittels beachtet werden müssen. Da sich diese im Verlauf einer Zulassung ändern können, entsprechen die Angaben auf dem Etikett nicht immer dem aktuellen Stand. Daher sollten vor einer Anwendung die aktuellen Zulassungsbedingungen recherchiert werden, z. B. in der Online-Datenbank des BVL: www.bvl.bund.de/psmdb

Achtung! Um ein Pflanzenschutzmittel eindeutig identifizieren zu können, reicht nicht allein der Name, sondern die Zulassungsnummer ist entscheidend.

Beseitigungspflicht

Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die EU-weit verboten oder mit einem vollständigen Anwendungsverbot nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung belegt sind, unterliegen der Beseitigungspflicht. Sie dürfen bei Anwendern nicht gelagert werden, sondern müssen fachgerecht entsorgt werden. Die **Entsorgung** ist möglich über:

- Entsorgungsfirmen
- Sammlungen im Rahmen von Sonderaktionen des Industrieverbandes Agrar
- Sammelstellen der Landkreise/Kommunen
- Schadstoffmobil (kleine Mengen)

Die unter www.bvl.bund.de/infopsm abrufbare „Übersichtsliste“ enthält in Tabelle 7 die abgelaufenen Pflanzenschutzmittel der letzten acht Jahre mit Informationen zu Aufbrauchfristen und Beseitigungspflichten zu den einzelnen Mitteln.



Weitere Informationen

BVL-Homepage – Rubrik für Anwender
www.bvl.bund.de/psmanwender

Pflanzenschutzmittel-Datenbank des BVL
www.bvl.bund.de/psmdb

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, Angaben zu Aufbrauchfristen und Entsorgungspflicht
www.bvl.bund.de/infopsm (Übersichtsliste)

Verzeichnis der Pflanzenschutzdienste der Länder
www.bvl.bund.de/pflanzenschutzdienste

Merkblätter „Gefahrstoffe im Gartenbau – GBG 17“ und „Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf der Webseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de > Prävention > Broschüren/Merkblätter

Hinweise zur Lagerung vom IVA (Industrieverband Agrar e.V.)
www.iva.de/praxis/pflanzenschutz/lagerung

Flyer „Würden Sie das Ihren Pflanzen geben?“ – Information über illegale Pflanzenschutzmittel von BVL, DRV, BVA und der Landwirtschaftskammer NRW
www.bvl.bund.de/psmanwender > Links und Dokumente

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/GutePraxisPflanzenschutz.html

Rat und Informationen gibt es selbstverständlich auch im Fachhandel.



Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wurde im Jahr 2002 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Risikomanagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit errichtet. Der Arbeitsschwerpunkt des BVL liegt im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Koordination zwischen Bund und Ländern zu verbessern, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen.

Beispielsweise koordiniert das BVL die von den Ländern durchgeführten Überwachungsprogramme für Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände und ist nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem der Europäischen Union (RASFF). Im Krisenfall fungiert das BVL als Lagezentrum für das BMEL. Zusätzlich kann die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ einberufen werden.

Das BVL ist die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln in Deutschland sowie für Genehmigungsverfahren bei gentechnisch veränderten Organismen. Im BVL sind ein europäisches und acht nationale Referenzlaboratorien für bestimmte Rückstände und Kontaminanten sowie das Resistenzmonitoring tierpathogener Erreger angesiedelt.

Kontakt:

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

Postfach 1564 · 38005 Braunschweig

Telefon: 0531 / 87602 -0

E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

www.bvl.bund.de



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Einkauf und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

**Wie Sie Pflanzenschutzmittel
sicher kaufen, lagern und entsorgen**

PFLANZENSCHUTZMITTEL



Sicher umgehen mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel werden vor ihrer Zulassung streng geprüft. Pflanzenschutzmittel ohne Zulassung und gefälschte Mittel stellen ein erhebliches Risiko dar. Sie sind von keiner Behörde geprüft worden und ihre Zusammensetzung ist unbekannt. Bei einer Anwendung drohen Verluste, weil das Mittel wirkungslos ist, die Kulturpflanzen schädigt oder unzulässige Rückstände in den Erzeugnissen verursacht. Auch Anwender oder Natur könnten schwer geschädigt werden. Daher sollten Pflanzenschutzmittel nur bei seriösen Händlern gekauft werden. Woran Sie diese erkennen, wie Sie sich über die Zulassung, die Aufbrauchfristen und die Entsorgungspflicht von Pflanzenschutzmitteln informieren können und wie man Pflanzenschutzmittel richtig lagert, darüber informiert dieses Faltblatt.

Seriöse Händler erkennen

Sie sollten Pflanzenschutzmittel nur bei Ihnen bekannten Händlern bestellen. Für Versand- und Onlinehändler gelten die gleichen Informationspflichten wie für Händler vor Ort. Das bedeutet, dass Händler in der Produktbeschreibung über die Anwendungsgebiete sowie über Verbote und Beschränkungen (z. B. Angaben zur Bienengefährlichkeit) informieren müssen.

Checkliste

- Hat Ihr Händler als Unternehmen eine nachprüfbare Adresse und nicht nur einen Briefkasten?
- Kennen Sie den Verkäufer persönlich oder kann er sich ausweisen?
- Sind die angebotenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen und ordnungsgemäß in deutscher Sprache etikettiert?
- Sind die Abgabepreise realistisch oder gibt es auffällige Rabatte?

- Verlangt der Händler bei der Abgabe die Vorlage eines Sachkundenachweises Pflanzenschutz?
- Kennt er Produkte und Anwendungen?
- Bietet er alternative Produkte und Lösungen an?
- Kann er Sie auch in schwierigen Befallsituationen beraten?
- Hinterfragt er gelegentlich Ihre Einkaufsliste?
- Besteht die Möglichkeit für Rückfragen zum Produkt bei einer sachkundigen Person?
- Sind auf Lieferschein und Rechnung die Angaben zur Produktbezeichnung, Menge und Preis korrekt und stimmen sie exakt mit der Ware überein?
- Kann er seine Bezugswege nachweisen?
- Beteiligt sich der Händler an einem Rücknahmesystem für leere Kanister, z. B. PAMIRA?

Lagerung

Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz verlangt eine besondere Sorgfalt bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln. Folgendes ist daher **bei der Lagerung zu beachten**:

- Das Lager sollte trocken und sauber gehalten werden.
- Der Lagerraum ist zu verschließen und gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- Für den Fall von Leckagen sollten Chemikalienbinder und Lappen bereitliegen; diese sind nach Benutzung über die Schadstoffsammlung zu entsorgen.
- Die Führung einer Lagerliste erleichtert die Übersicht über den Lagerbestand.

Gesamt Mengen bis 200 kg dürfen in der Regel genehmigungsfrei in geeigneten Schränken gelagert werden. Bei giftigen oder brennbaren Flüssigkeiten sind die genehmigungsfreien Mengen geringer.

Die **Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen** sind sehr umfangreich.

Zu beachten sind beispielsweise:

- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten: „Läger“
- Eignungsfeststellung der Produktrückhalteeinrichtung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen oder eine Genehmigung nach der Landesbauordnung



Es ist ratsam, sich mit den zuständigen staatlichen Stellen (Ämter für Arbeitsschutz, Landratsämter, Umweltämter, Wasserbehörden, Bauämter usw.) in Verbindung zu setzen.

Die Merkblätter „Gefahrstoffe im Gartenbau – GBG 17“ und „Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft geben praktische Beispiele zum Umgang und zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Bei der Lagerung müssen auch **pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen** beachtet werden:

- Pflanzenschutzmittel müssen in Originalbehältern und Verpackungen mit unversehrten und gut lesbaren Etiketten gelagert werden.
- Nicht mehr einsetzbare Pflanzenschutzmittel sollten fachgerecht entsorgt werden und bis dahin separat gelagert und für alle Betriebsangehörigen eindeutig gekennzeichnet sein.



Haltbarkeit und Lagerstabilität

Die Haltbarkeit der Pflanzenschutzmittel beträgt mindestens zwei Jahre ab dem Herstellungsdatum. Viele Pflanzenschutzmittel sind jedoch auch für einen längeren Zeitraum verwendbar. Voraussetzung dafür ist eine durchgehend sachgemäße Lagerung. Bei der Disposition und Bestellung von Pflanzenschutzmitteln sollte beachtet werden, dass im Einzelfall Probleme mit dem Mindestwirkstoffgehalt oder der Homogenisierbarkeit auftreten können. Daher sollten früher gekaufte Mittel zuerst verbraucht werden. Gemäß der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist die gelagerte Menge zeitlich und mengenmäßig auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

Pflanzenschutzmittel müssen das Herstellungsdatum tragen. Anwender sollten beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels auf das Herstellungsdatum und, falls angegeben, das Verfallsdatum achten. Wenn die Gebrauchsanleitung Hinweise zur Lagerung enthält, sollten diese beachtet werden. Ansonsten gilt die Empfehlung, Pflanzenschutzmittel kühl und trocken zu lagern. Bei Mitteln, über deren Haltbarkeit Sie sich unsicher sind, kann eine Nachfrage beim Hersteller sinnvoll sein.